

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte - Friedhofsgebührensatzung -

vom 09.12.2020

Aufgrund von § 4 Bestattungsgesetz (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), den §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Erwitte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung beantragt oder derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Gebührensatz

A) Grundgebühr

Für die Aufnahme eines Bestattungsfalls und Anlage der Daten im Friedhofsverwaltungsprogramm wird einmalig eine Grundgebühr von 145,00 Euro erhoben.

B) Gebühren für Grabstätten

Aschengrabstätte anonym	1.011,00 €
Urnenwahlgrabstätte (für 2 Urnen)	1.025,00 €
Urnengrabstätte anonym	1.018,00 €
Urnenpflegegrab	1.311,00 €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.185,00 €
Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab)	600,00 €
Reihengrabstätte anonym	1.185,00 €
Wahlgrabstätte I. Ordnung, je Stelle	1.528,00 €
Wiedererwerb/ Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte I. Ordnung: 51,00 Euro pro Stelle und Jahr.	
Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte II. Ordnung: 49,00 Euro pro Stelle und Jahr.	
Wiedererwerb/ Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte: 41,00 Euro pro Jahr.	

C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Benutzung der Trauerhalle	256,00 €
Benutzung des Abschiedsraums	166,00 €
Benutzung der Leichenzelle	139,00 €

D) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

Ausheben und Verfüllen eines Reihengrabes für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) und Totgeburten	200,00 €
Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
Beisetzen einer Urne	150,00 €

Beisetzen einer Asche auf dem Aschengrabfeld	50,00 €
Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	125,00 €
Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	62,50 €

E) Gebühren für Ausgrabungen

Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	400,00 €
Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihen- oder Wahlgrab für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
Ausgraben einer Urne	200,00 €
Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Umbetten auf dem gleichen Friedhof	600,00 €
Ausgraben eines Verstorbenen aus einem Reihen- oder Wahlgrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr und Umbetten auf dem gleichen Friedhof	800,00 €
Ausgraben und Umbetten von Urnen auf dem gleichen Friedhof	300,00 €

Für die bei Ausgrabungen und Umbettungen entstehenden Nebenkosten z. B. Kosten für Ersatzsärge, Versetzen von Grabmalen und Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten sind die von der Stadt aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

F) Genehmigung von Grabmalen

Genehmigung von stehenden Grabmalen/Stehlen	48,00 €
Genehmigung von liegenden Gedenkzeichen/Grabtafeln	32,00 €

G) Änderung der Nutzungsberechtigung

Änderung der Nutzungsberechtigung	16,00 €
-----------------------------------	---------

Für sonstige von den Gebührentatbeständen nicht erfasste Leistungen, wie z. B. das Abräumen abgelaufener Gräber, wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Lohn-, Maschinen-, Material-, und Entsorgungsaufwand erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Erwitte - Friedhofsgebührensatzung – vom 09.12.2020 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 12.12.2018 außer Kraft.